



Borkheider SV 1990 e. V., Bachstelzenweg 5, 14822 Borkheide

MIET- UND WERBEVERTRAG

Zwischen dem Borkheider Sportverein 1990 e. V., Bachstelzenweg 5, 14822 Borkheide (Anbieter der Werbefläche, im folgenden „Anbieter“ genannt)

und

Name/Firma, Adresse, PLZ und Ort (Mieter der Werbefläche, im folgenden „Mieter“ genannt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Anbieter stellt dem Mieter auf dem Sportplatz des Anbieters eine Fläche zur Anbringung einer Werbebände zur Verfügung. Die Herstellung, Anlieferung und Montage der Werbebände erfolgen durch den Mieter und auf dessen Kosten, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 2 Inhalt der Werbung

Der Mieter bestimmt den Inhalt der Werbung. Nicht zulässig sind Inhalte, die gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den Werbeinhalt. Eine Pflicht des Anbieters zur rechtlichen Prüfung des Werbeinhalts besteht nicht.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist für die Gestaltung der Werbefläche verantwortlich. Er hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden. Erlangt der Mieter Kenntnis von einem möglichen Rechtsverstoß, informiert er den Anbieter unverzüglich und veranlasst die erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Der Mieter stellt den Anbieter von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einem vom Mieter zu vertretenden rechtswidrigen Werbeinhalt oder einer vom Mieter zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter beruhen. Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten. Der Anbieter informiert den Mieter unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und stimmt wesentliche Maßnahmen der Rechtsverteidigung mit ihm ab.

§ 4 Art, Größe und Standort der Bandenwerbung

Die Werbebände kann aus einem für den vorgesehenen Einsatz geeigneten Material bestehen. Die bereitgestellte Werbefläche verbleibt in der Verfügungsbefugnis des Anbieters. Die Werbefläche ist etwa 80 cm hoch und 400 cm breit und wird am Geländer des Sportplatzes montiert. Die Festlegung des konkreten Standorts erfolgt durch den Anbieter. Eine Änderung des Standorts während der Vertragslaufzeit ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere wegen Umbau-, Sicherheits- oder organisatorischer Maßnahmen, im Einvernehmen mit dem Mieter zulässig. Ist die Durchführung der Werbemaßnahme am vereinbarten Werbeort dauerhaft nicht möglich und kann kein zumutbarer Ersatzstandort vereinbart werden, entfällt die Zahlungspflicht des Mieters für die Zukunft. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.



§ 5 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Mieter zahlt für die in § 1 bezeichnete Werbeleistung eine jährliche Pauschalvergütung von 350,00 EUR. Die Vergütung ist erstmals am Tag der Anbringung der Werbebande und anschließend jeweils zu Beginn eines weiteren Vertragsjahres im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt an: Empfänger: Borkheider SV 90 e. V.; Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam; IBAN: DE66 1605 0000 3657 0048 06; BIC: WELADED1PMB.

§ 6 Beginn, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der erstmaligen Anbringung der Werbebande und wird zunächst für zwei Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Betriebsaufgabe und Betriebsänderung

Eine Betriebsaufgabe oder Betriebsübertragung des Mieters führt während der anfänglichen Vertragslaufzeit nicht automatisch zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages und berührt die Zahlungspflicht nicht. Während einer Verlängerungsperiode kann der Mieter den Vertrag vorzeitig beenden, wenn er die Betriebsaufgabe nachweist. Die Beendigung wird mit Zugang des Nachweises beim Anbieter wirksam, sofern die Parteien keinen anderen Zeitpunkt vereinbaren. Kosten für Änderungen der Werbebande infolge einer Firmenänderung oder aus sonstigen vom Mieter veranlassten Gründen trägt der Mieter.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

Für Mängel seiner vertraglichen Leistungen haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vom Mieter überlassene Werbemittel darf der Anbieter nur für den in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwenden; jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Mieters. Der Mieter zeigt erkennbare Mängel nach ihrer Feststellung unverzüglich in Textform an und räumt dem Anbieter eine angemessene Möglichkeit zur Abhilfe ein. Eine vorübergehende, saisonbedingte oder auf höherer Gewalt beruhende Schließung der Sportstätte begründet keine Gewährleistungsansprüche, soweit der Anbieter die Ursache nicht zu vertreten hat. Für Verlust oder Beschädigung der Werbebande haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen; eine Haftung ohne Verschulden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist, soweit eine entsprechende Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, Potsdam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Kündigungserklärungen sind der jeweils anderen Vertragspartei mindestens in Textform zu übermitteln.

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Anbieter

Stempel, Unterschrift Mieter